

# **BVGer E-6240/2023 vom 27. Februar 2024**

Bundesverwaltungsgericht, 2024-02-27, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_E-6240\\_2023](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-6240_2023)

FR: TAF E-6240/2023 du 27 février 2024

IT: TAF E-6240/2023 del 27 febbraio 2024

## **Regeste**

Asylverfahren (Übriges)

## **Erwägungen**

### **E. 26**

Oktober 2023 sei nicht vom Beschwerdeführer verfasst worden, dass der Beschwerdeführer zum Zeitpunkt seiner Eingabe ein unbegleiteter minderjähriger Ausländer ohne Aufenthaltsbewilligung gewesen sei, welcher seit dem 2. November 2022 unbekanntem Aufenthaltsort gewesen sei, dass für unbegleitete minderjährige Ausländer ohne Aufenthaltsbewilligung in kantonalen Strukturen ein Beistand ernannt werde, welcher die Vertretung im Asylverfahren an eine zugelassene Rechtsberatungsstelle delegieren könne, dass dies in der Asylregion NWCH in den Kantonen Aargau, Basel-Landschaft und Basel-Stadt transparent praktiziert werde und es daher irritiere, dass sich die ebenfalls zugelassene HEKS Rechtsberatungsstelle für Asylsuchende B.\_\_\_\_\_ mit einer umfangreichen Beschwerdeschrift dieser Transparenz widersetze, und ein einleitender Satz zur unterstützenden Hilfestellung des Beschwerdeführers seitens der Rechtsberatungsstelle eine Klärung verschafft hätte, dass der Beschwerdeführer zwischen dem 2. November 2022 und dem Ersuchen um Wiederaufnahme des Asylverfahrens vom 26. Oktober 2023 ein Jahr für die Asylbehörde unbekanntem Aufenthaltsort gewesen sei, dass sie davon ausgehe, der Beschwerdeführer sei trotz seines Alters bezüglich des Asylverfahrens urteilsfähig, dass das Alter und fehlende Sprach- sowie Rechtskenntnisse des Beschwerdeführers darauf schliessen lassen würden, der Inhalt des Schreibens sei dem Beschwerdeführer weder bekannt noch verständlich gewesen, dass die Behörde an ihre Grenzen stossen würde, von einem anonymen «Ghostwriter» eine unterzeichnete Vollmacht einzufordern, wie es das Gesetz vorsehe,

E-6240/2023 Seite 7 dass in einem ordentlichen Verwaltungsverfahren eine Vertretung transparent offenzulegen sei und insbesondere verletzte Personen davor zu schützen seien, sich einem «unkundigen Winkelschreiber» anzuvertrauen, der sich seine Arbeit allenfalls noch vergüten lasse, dass, da der Beschwerdeführer zwischenzeitlich wiederholt straffällig geworden sei, Zweifel an einem schutzwürdigen Interesse für die Wiederaufnahme des Asylverfahrens angebracht seien, dass der Beschwerdeführer in seiner Replik den Ausführungen in der Vernehmlassung im Wesentlichen entgegnet, er könne als unbegleiteter Minderjähriger eine schriftliche Eingabe, die seinen Willen und seine Beweggründe korrekt wiedergebe, aufgrund seiner geringen Schulbildung und seinen lediglich mündlichen Deutschkenntnissen nicht ohne Hilfe verfassen, dass die Vorinstanz nicht ausführe, woher sie die von ihr behauptete Pflicht zur Offenlegung der Unterstützung durch die Rechtsberatungsstelle oder andere Personen herleite, zumal eine solche Pflicht nicht existiere, dass die Vorinstanz ihren Nichteintretensentscheid mit fehlendem schutz-

würdigen Interesse begründet und ausführt, ein schutzwürdiges Interesse (Rechtsschutzinteresse) an der Wiederaufnahme des Asylverfahrens sei zu verneinen, wenn die gesuchstellende Person mit dem Wiederaufnahmegesuch asylfremde Zwecke verfolge, dass sie aber mit keinem Wort auf solche asylfremde Zwecke eingeeht respektive nicht ausführt, welche asylfremden Zwecke der Beschwerdeführer mit der Einreichung seines Gesuches um Wiederaufnahme des Asylverfahrens aus Sicht der Vorinstanz verfolgt, und auch für das Gericht vorliegend keine asylfremden Zwecke ersichtlich sind, dass sich der Streitgegenstand im vorliegenden Verfahren ausschliesslich auf die Frage der Parteistellung, insbesondere auf die Prozessfähigkeit und das Rechtsschutzinteresse des Beschwerdeführers (im Wiederaufnahmeverfahren) beschränkt, dass als Parteien unter anderem Personen gelten, deren Rechte oder Pflichten die Verfügung berühren soll (Art. 6 VwVG), dass in Verfahren vor Erst- und Beschwerdeinstanzen als Partei nur zuzulassen ist, wer partei- und prozessfähig ist und zudem nach dem anwend-

E-6240/2023 Seite 8 baren materiellen Recht ein schutzwürdiges Interesse an der Verfahrensteilnahme (und damit an der Verfügung, am Entscheid) hat oder spezialgesetzlich zur Verfahrensteilnahme ermächtigt ist (vgl. MARANTELLI-SONANINI VERA/HUBER SAID, in: Waldmann/Krauskopf [Hrsg.], VwVG – Praxiskommentar Verwaltungsverfahrensgesetz, 2023, Art. 6 N 12 S. 111), dass die Prozessfähigkeit als verfahrensrechtliches Korrelat der Handlungsfähigkeit nach den einschlägigen zivilrechtlichen Vorschriften zu beurteilen (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 1996 Nr. 3 E. 2b S. 19) und als Sachurteilsvoraussetzung von Amtes wegen zu prüfen ist (vgl. Urteil des BVGer E-3491/2019 vom 12. Oktober 2020 E. 1.4), dass, wer volljährig und urteilsfähig ist, die Handlungsfähigkeit (respektive die Prozessfähigkeit, vgl. hiervor) besitzt (Art. 13 ZGB), dass der Beschwerdeführer im Zeitpunkt der Einreichung seines Gesuchs um Wiederaufnahme des Asylverfahrens unbestritten zwar urteilsfähig, aber minderjährig gewesen ist, und somit handlungsunfähig im Sinne von Art. 17 ZGB ist, dass urteilsfähige handlungsunfähige Personen die Rechte, die ihnen um ihrer Persönlichkeit Willen zustehen, selbstständig ausüben (Art. 19c Abs. 1 ZGB), dass das Einreichen eines Asylgesuches wie auch die Ergreifung von damit zusammenhängenden Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen sogenannten "höchstpersönliche" Rechte sind, die eine urteilsfähige handlungsunfähige Person ohne Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters ausüben kann (vgl. EMARK 1996 Nr. 3 E. 2 S. 19 ff., EMARK 1996 Nr. 5 E. 4a-b S. 39 ff., EMARK 1996 Nr. 4 E. 2d S. 28 f., Urteile des BVGer D-5114/2010 vom 9. Januar 2013 E. 2.2, E-3162/2011 vom 6. Dezember 2011 E. 4.3.2), dass dies ohne Weiteres auch für die Einreichung eines Gesuchs um Wiederaufnahme des Asylverfahrens gelten muss, dass das schutzwürdige Interesse im Umstand besteht, einen materiellen oder ideellen Nachteil zu vermeiden, den der angefochtene Entscheid mit sich bringen würde (vgl. MARANTELLI-SONANINI/HUBER, a.a.O., N 16 S. 116),

E-6240/2023 Seite 9 dass bei der Einreichung eines Gesuchs um Wiederaufnahme des Asylverfahrens ein schutzwürdiges Interesse ohne Weiteres vorliegt und sich weitere Ausführungen dazu erübrigen, dass somit die Parteistellung des Beschwerdeführers gegeben ist, dass im Übrigen im Verwaltungsverfahren auch ein Recht auf interne Vertretung besteht, das heisst das Recht, sich durch eine Drittperson beraten zu lassen, und dieses Recht unabdingbar ist (a.a.O., Art. 11 N 3 S. 251), dass die Eingabe vom 26. Oktober 2023 insbesondere den Namen, die Adresse und die Unterschrift des Beschwerdeführers

enthält, und die Vorinstanz im Rahmen ihrer Untersuchungspflicht angehalten gewesen wäre, mit entsprechenden Rückfragen an den Beschwerdeführer zu gelangen, hätte sie Zweifel gehabt, dass er den Inhalt der Erklärung nicht verstanden hat respektive er sich diesen nicht hat anrechnen lassen wollen, dass solche Zweifel hinsichtlich des Gesuches um Wiederaufnahme des Asylverfahrens vom 26. Oktober 2023 nicht angebracht waren und im heutigen Zeitpunkt – unter Berücksichtigung der Eingaben des Beschwerdeführers im Beschwerdeverfahren – umso weniger angebracht sind, dass sich weder aus den Akten noch aus den Eingaben der Vorinstanz auf Beschwerdeebene ein Fehlen von (weiteren) Eintretensvoraussetzungen ergeben, weshalb auf das Gesuch um Wiederaufnahme des Asylverfahrens des Beschwerdeführers vom 26. Oktober 2023 einzutreten und zu prüfen gewesen wäre, ob es gutgeheissen werden kann oder abgewiesen werden muss, dass die Beschwerde demzufolge gutzuheissen und die Vorinstanz anzuweisen ist, auf das Gesuch um Wiederaufnahme des Asylverfahrens des Beschwerdeführers vom 26. Oktober 2023 einzutreten, dass aufgrund des Verfahrensausgangs auf die in der Begründung der Beschwerde vorgebrachten Verfahrensverletzungen nicht eingegangen wird, dass bei diesem Ausgang des Verfahrens die Gesuche um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung, um Rechtsverteidigung und um Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses gegenstandslos geworden sind,

E-6240/2023 Seite 10 dass der Beschwerdeführer im vorliegenden Verfahren obsiegt hat, weshalb ihm keine Verfahrenskosten aufzuerlegen sind (Art. 63 Abs. 1 VwVG), und auch dem SEM als Vorinstanz keine Verfahrenskosten aufzuerlegen sind (Art. 63 Abs. 2 VwVG), dass dem vertretenen Beschwerdeführer angesichts des Obsiegens in Anwendung von Art. 64 Abs. 1 VwVG und Art. 7 Abs. 1 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) eine durch das SEM auszurichtende Entschädigung (Art. 64 Abs. 2 und 3 VwVG) für die ihm notwendigerweise erwachsenen Parteikosten zuzusprechen ist, dass mit der Replik eine Honorarnote eingereicht wurde, in welcher ein zeitlicher Aufwand von rund elf Stunden zu einem Stundenansatz von Fr. 250.– geltend gemacht wird, dass der veranschlagte Stundenansatz sich im nach Art. 10 Abs. 2 VGKE vorgesehenen Rahmen bewegt und die in der Kostennote aufgeführten Auslagen von total Fr. 104.– verhältnismässig erscheinen, dass der darin ausgewiesene Aufwand aufgrund der konkreten Umstände des vorliegenden Beschwerdeverfahrens respektive des sehr eingegengten Streitgegenstands als zu hoch erscheint und gekürzt wird sowie der Aufwand für das Verfassen des Fristerstreckungsgesuchs – da dieses als nicht notwendig im Sinne der massgebenden Rechtsprechung erachtet wird – nicht entschädigt wird, dass die durch die Vorinstanz auszurichtende Parteientschädigung demzufolge insgesamt auf Fr. 1'500.– festgesetzt wird. (Dispositiv nächste Seite)

E-6240/2023 Seite 11

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.